Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1940-1941)
Heft: 6

Artikel: Die Eidgenossenschaft und das Reich
Autor: Näf, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-758166

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Folge, 8. Jahrgang Oktober 1940 Heft 6

Die Eidgenossenschaft und das Reich

Von Werner Näf

Innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bildete sich, vom 13. zum 15. Jahrhundert, die Eidgenossenschaft der acht, dann der dreizehn alten Orte. Sie wuchs zu einem staatlichen Körper heran, der sich vom Reiche löste und fortan als besonderer schweizerischer Staatsverband unabhängig lebte. Der Verlauf dieser Entwicklung ist das grosse Thema unserer vaterländischen Geschichte; er ist gleichzeitig ein Gegenstand der deutschen Geschichte. Von *beiden* Seiten ist der Blick auf die Ereignisse dieses Zusammenhangs zu richten, wenn man ihr Ergebnis verstehen will.

Bedeutet dieses Ergebnis Aufbau und Gewinn dem einen Partner, Absplitterung, Verlust dem andern? Ist die Zweiheit Deutschland-Schweiz durch Geschick und Missgeschick einzelner fernabliegender Ereignisse, der Schlachten des Schwabenkrieges, der europäischen Schwäche des Reiches bei Abschluss des Dreissigjährigen Krieges, entstanden? Ist sie mit dem Beharrungsvermögen des einmal Gewordenen seither stehen geblieben, als Bruch einer natürlichen Einheit, als Spaltung, die einmal hätte rückgängig gemacht werden sollen und doch nie überwunden worden ist? Wir stellen uns in der Schweiz diese Fragen nicht; ein eindeutiges politisches Lebensgefühl gibt ihnen keinen Raum. Sie sind im nachbarlichen Deutschland, jenseit des politisch trennenden, kulturell immer wieder überbrückten Grenzgrabens, aufgeworfen worden, — längst: im diskussionsfreudigen 18. Jahrhundert, zur Zeit der revolutionären und napoleonischen Umwälzungen, als der nationale Geist erwachte und fordernd anschwoll, in den Befreiungskriegen, in der Revolution von 1848/49[1]). Dass Klage und Anklage in den

[1]) vgl. Ed. Ziehen, „Die deutsche Schweizerbegeisterung in den Jahren 1750—1815", Frankfurt a/M. 1922; Edgar Bonjour, „Die Schweiz

Umgestaltungen der Gegenwart wieder laut werden, überrascht uns daher nicht.

Die geschichtliche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Deutschland und der Schweiz ist eine der wissenschaftlichen Forschung dauernd interessante Frage, die dann und wann durch die Politik verwirrt zu werden droht.

Eine *erste Feststellung* öffnet den Zugang zum Verständnis: Gründung und Frühentwicklung der Eidgenossenschaft geschahen nicht innerhalb eines bestehenden, festgefügten Staates. Das Reich, das Mitteleuropa überwölbte, war kein Staat im modernen Sinne. Die Jahrhunderte, die Geburt und Jugendstadium der Eidgenossenschaft sahen, waren für ganz Mittel- und Westeuropa die Epoche des Werdens, der Grundlegung des neuzeitlichen Staates.

Die bisherige Geschichte hatte in Deutschland das Heilige Römische Reich überliefert, keinen deutschen Staat, sondern einen universalen Verband. Seine Idee war christlich-abendländisch, nicht einzelstaatlich; seine hochragende kaiserliche Spitze entbehrte der Fähigkeit intensiver Regierung und Verwaltung; sein feudales inneres Gefüge war im 13. Jahrhundert in einen Zustand extremer Zersplitterung und wahrer Anarchie geraten. Namentlich in Süd- und Westdeutschland liessen der Mangel geschlossener Verwaltungsbereiche, die private Handhabung der Hoheitsrechte durch eine grosse Zahl konkurrierender Inhaber des Bodens, der Regalien, des Gerichtes, das Wirrsal der Kompetenzen eine geordnete Staatstätigkeit nicht mehr zu.

Da wurde, geradezu aus politischer Brache, der Staat neu geboren. Nicht durch Reichsreform, sondern durch den Willen zur Herrschaft und durch das Bedürfnis wirksamer Verwaltung im kleinen Bereiche. Zwei Triebkräfte wurden staatsbildend schöpferisch: der Trieb fürstlich-dynastischer Herrschaft und der Trieb genossenschaftlicher Selbstverwaltung. Sie stammten beide aus deutschem Erdreich und bestimmten die Zukunft. Aber sie bestimmten sie in verschiedener, zweifacher Weise.

und Deutschland in ihren politischen und kulturellen Beziehungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts", Basel 1940.

Will man ganz einfach sprechen, so ist zu sagen, dass die herrschaftliche Staatsgestaltung sich in Deutschland durchsetzte, die genossenschaftliche in den helvetischen Landen. Dadurch wurde die Zweiheit Deutschland-Schweiz angelegt.

Nur eingehende Betrachtung der einzelnen Erscheinungen vermöchte diese Grundtatsache befriedigend zu erklären; die Uebersicht eines kurzen Aufsatzes kann eine solche Analyse nicht durchführen. Nur auf Weniges ist aufmerksam zu machen[2]).

Der Alpenwinkel des Reichsgebietes, der durch den Gotthardverkehr bedeutsam wurde, hatte eine Besonderheit lebendig bewahrt: die bäuerliche Talgenossenschaft, die einer Fortbildung zum Landsgemeindestaat fähig war. Im vorgelagerten Mittelland, wie im Reich und weithin in Europa, wuchs die Stadt heran, die bürgerliche Lebensgemeinschaft, die damals als neuer Faktor in die Geschichte eintrat, voll schaffenden Lebens, bewegt vom Bedürfnis und Vermögen, Recht, Wirtschaft, Politik in genossenschaftlicher Autonomie zu ordnen, zum Stadtstaat zu werden. Wie überall im Reich erhoben sich auch bei uns aus dem feudalen Untergrund dynastische Gewalten, gewillt, monarchische Herrschaft zu gewinnen, Hausbesitz anzusammeln, Territorialstaaten aufzubauen.

Ein schweizerisches Eigenleben wurde angelegt, als, vom 13. zum 15. Jahrhundert, in unsern Landen, und nur hier, die Fürstenmacht im Werden gebrochen wurde und als staatsbildende Kraft ausschied. Dies geschah in Gang und Schicksal des Lebens: durch Versagen, Aussterben, Ablenkung „schweizerischer" Dynastien, durch den Autonomie-Willen und die kriegerische Kraft verbündeter bäuerlicher und bürgerlicher Gemeinden. Sie setzten sich in weitem Umkreis *allein* durch, räumten das feudale Trümmerfeld auf, erbten und unterwarfen Herrenbesitz, Klosterrecht, Reichsrecht und schufen aus ihrem Leben neues Recht dazu. Genossenschaften wurden zu Staaten, genossenschaftlich verbanden sie sich zur Eidgenossenschaft. Sie errangen und besassen kommunale Autonomie, — dies war ihre

[2]) Ich verweise zu weiterer Orientierung auf R. Feller, „Von der alten Eidgenossenschaft", Berner Rektoratsrede, Bern-Leipzig 1938, und auf meine Vorträge, „Die Schweiz in Europa. Die Entwicklung des schweizerischen Staates im Rahmen der europäischen Geschichte", Bern 1938.

sen
ran

Freiheit; sie übten als Genossenschaften Herrschaft über unterworfenes Land.

Diese Entwicklung lief ihrem Sinn, sozusagen ihrer Absicht nach nicht gegen das Reich. Die erste Freiheit unserer Länder und Städte war Reichsfreiheit, Freiheit im Reich, nicht Freiheit vom Reich. Reichsgewalt, Fürsten und Städte rangen im Reiche miteinander. Mit dem Reichsoberhaupt (sofern es nicht habsburgisch war) standen die eidgenössischen Orte gegen die Fürsten. Sie schlugen Habsburg, zertrümmerten Burgund, drängten Savoyen zurück. Im übrigen Reich besiegten, isolierten, umklammerten die Fürsten die Städte. Dann sank das Reich dahin; der Kaiser selbst war Landesherr geworden. In der Schweiz gelangten die Genossenschaftsstaaten, ausserhalb ihrer Eidgenossenschaft die Fürstenstaaten zur Selbständigkeit.

Dies unterschied, aber es trennte noch nicht. Erst Ende des 15. Jahrhunderts geriet die Eidgenossenschaft mit dem Reich, das Reich mit der Eidgenossenschaft in Konflikt. Die Krisis dieses Konfliktes im Schwabenkriege führte zur politischen Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich. Sie ist, in ihrer realpolitischen Tragweite, jetzt, 1499, nicht erst 1648, entschieden worden.

Hier ist, damit kein Irrtum die richtige Einsicht hindere, eine *zweite Feststellung* zu machen: Die Eidgenossenschaft wandte nicht dem bisherigen Deutschen Reich den Rücken; sie weigerte sich vielmehr, sich einem *veränderten* Deutschen Reiche einzufügen. Die Trennung von 1499 lag nicht nur im Zuge der Schweizergeschichte, sondern auch im Zuge der deutschen Geschichte.

Sie lag, zunächst, im Zuge der Schweizergeschichte. Die acht, dann die zehn Orte bildeten auf Grund ihrer Bünde, zusammen mit ihren Zugewandten und ihren Untertanen, einen politischen Block, geschlossen im Raume, erprobt in gemeinsamen Erlebnissen und Leistungen. Die Glieder waren Genossenschaftsstaaten, das Ganze war eine Eidgenossenschaft. Es ist darauf hinzuweisen, dass im 15. Jahrhundert das genossenschaftliche Organisationsprinzip dem monarchischen überlegen, entwicklungsgeschichtlich voraus war. Es waren namentlich die Städte und Stadtstaaten — von Italien bis in die Niederlande —, deren kommunale Selbstregierung die modernste Form einer inten-

sta.
hin:
O-

siven Verwaltung darstellte; ihnen gegenüber waren Organisation und Wirkung fürstlicher Regierungen damals primitiver, schwächer. Die schweizerische Kraft strömte aus der Leistungsfähigkeit, aus dem wachen Bewusstsein dieser autonomen Gemeinwesen. Die Bünde sammelten sie zur Wahrung eben dieses selbständigen Lebens; sie schufen die für das Ganze unentbehrlichen Grundregeln: Kriegsordnung, Rechtsschutz, Landfrieden. Schwächen fehlten nicht; das Autonomieprinzip der einzelnen Genossenschaftsstaaten widerstrebte einer straffen, einheitlichen Bundesorganisation; die Offensivkriege des 15. und 16. Jahrhunderts brachten dies an den Tag. Aber das politische Leben pulsierte kräftig in den Gliedern, die Bünde wurden den elementaren politischen Aufgaben gerecht. Die zehn Kantone der Eidgenossenschaft, so schrieb ein deutscher Historiker, bildeten im späten 15. Jahrhundert „in ihrer Vereinigung eines der lebenskräftigsten und leistungsfähigsten Gemeinwesen Europas"[3]). Ein Grad staatlicher Entwicklung war erreicht worden, der die Schweiz, ihre Orte und ihre Eidgenossenschaft, zu selbständiger Existenz befähigte und berechtigte. Das Bewusstsein davon, der Wille dazu waren wach. Dies lockerte die Beziehung zum Reich. Aber man mochte ihm immerhin angehören; es hemmte nicht, es forderte nicht.

Da ging das Reich daran, sich zusammenzufassen, seine Erneuerung zu bewerkstelligen mit den Kräften der herangewachsenen fürstlichen Territorialstaaten. Der Wormser Reichstag von 1495 holte zu Reichsreformen aus. Die Initiative lag nicht beim Kaiser, sondern bei den Fürsten. Der Sinn der Umstellung, die versucht wurde, ist unverkennbar: Das kaiserliche Reich war nur noch Abglanz der Vergangenheit. Die Macht gehörte den Fürsten. Ein Verband von Fürsten soll es fortan darstellen, soll eine nützliche Ordnung schaffen, durch die Fürsten und zugunsten ihrer gesicherten Selbständigkeit. Es war eine Reichsreform im partikularen Interesse, eine fürstliche, eine ständische Reichsreform.

Ein ganz primitives Bedürfnis stand im Vordergrund: die Ueberwindung des Fehderechtes, die Schaffung einer Friedensordnung. Der Wormser Reichstag — der König mit der reichs-

---

[3]) H. Ulmann, „Kaiser Maximilian I.", 1. Band, Stuttgart 1884, S. 652.

ständischen Versammlung — verkündete 1495 ein Landfriedensgesetz: rechtliches Verfahren an Stelle bewaffneter Selbsthilfe. Dies zu ermöglichen, wurde das Reichskammergericht geschaffen, von den Fürsten besetzt, durch einen Vertreter des Kaisers präsidiert. Ein gemeiner Pfennig sollte die Reichsfinanzen stärken, aber der Reichstag wollte über das Geld verfügen. Und schliesslich dachte man an die Bildung eines fürstlichen Exekutivkollegiums, das einige Jahre später als sogenanntes Reichsregiment in Erscheinung trat.

Zum erstenmal seit langem nahm das Reich eine politische Gesamtaufgabe wahr. Es erliess ein verpflichtendes Reichsgesetz; es schuf gebietende Organe und verlangte ihre Anerkennung; es forderte eine Steuer. Es bildete sich gleichzeitig formal um: aus einer feudalen Monarchie zu einer Fürstenaristokratie.

Diesem Reiche verweigerten die Eidgenossen den Gehorsam. Eine reichsständische Gesandtschaft forderte die eidgenössischen Orte zur Annahme der Neuerungen auf: Anerkennung des Reichskammergerichtes (das heisst der Gerichtshoheit des fürstlichen Reiches), Bezahlung der Reichssteuer. Dem wichen die Orte aus. Hier bildete sich der Konflikt, hier lagen die Ursachen des Krieges von 1499, wenngleich er sich zu vehementem Ausbruch an Grenz- und Machtfragen, an heftigen Stimmungsgegensätzen entzündet hat.

Das Grundsätzliche ist klar zu sehen. Was durch die Reichsreform erstrebt wurde: sichernde Kraft, innerer Frieden, war in der Eidgenossenschaft aus eigenem Vermögen geschaffen worden. Die Zugehörigkeit zum Friedensverband des Reiches erschien nicht nötig und nicht mehr vorteilhaft. Mehr: Dieses fürstlich-herrschaftliche Reich mit seinem habsburgischen Kaiser war der bäuerlich-bürgerlichen Eidgenossenschaft fremd geworden. Wie hätten die eidgenössischen Orte in den fürstlichen Reichskollegien Platz finden sollen, nicht die einzelnen bloss, sondern das lebensmässige Ganze? Die staatliche Organisation und das staatliche Bewusstsein hatten sich in der Schweiz so weit und so eigenartig ausgebildet, dass sich die Eidgenossenschaft einem gebietenden Reiche nicht mehr ein- und unterordnen konnte. Das Reich hatte sich in einer Weise umgestaltet, dass es die Eidgenossenschaft nicht mehr ohne weiteres als gleichartiges Glied einschliessen konnte. Die Tatsache

enthüllte sich, dass im Umgestaltungsprozess des alten Deutschen Reiches zwei verschiedene föderative Körper entstanden waren: eine republikanische Eidgenossenschaft, gebildet aus ländlichen und städtischen Genossenschaftsstaaten, und ein Reichsverband fürstlicher Territorialstaaten. Die Eidgenossenschaft ist nicht ein Staat geworden, indem sie sich vom Reiche löste; sie löste sich vom Reiche, weil sie ein Staat geworden war[4]).

Das eben Gesagte schliesst eine *dritte Erkenntnis* ein: Die politische Selbständigkeit der Eidgenossenschaft neben dem Reich ist 1499 durchgesetzt und zugestanden worden; 1648 brachte nur noch eine Bestätigung. Schon 1499 wurde das Entscheidende nicht als Veränderung ausgesprochen, sondern als Verzicht auf Veränderung: Die Forderungen, die das erneuerte Reich an die Eidgenossenschaft gestellt hatte, wurden fallen gelassen; es solle, so sagte der Basler Friede, für beide Teile so bleiben, wie es vor dem Kriege gewesen. Dies hiess, dass die Eidgenossenschaft die deutsche Entwicklung nicht mehr mitmachte. Ein Bruch war dies nicht, aber eine Trennung; eine Zweiheit war begründet, nicht aber ein feindlicher Zwiespalt. Zwar ist es bemerkenswert, dass die Eidgenossen nicht wieder als Glieder des Reiches genannt und aufgenommen zu werden wünschten. Einem Passus der Friedenspräliminarien, der dies ausdrücken wollte, gewährten sie keine Aufnahme in den Text des Friedensvertrages. Aber sie galten doch noch immer als Verwandte des Reiches, und sie versagten in ihren eigenen Landen dem Reichssymbol ihren Respekt nicht: auf Standesscheiben und an öffentlichen Gebäuden bildete der Adlerschild noch immer, über dem eigenen Hoheitszeichen, die Spitze der Wappenpyramide. Was indessen allein eine wirkliche staatliche Zugehörigkeit ausgemacht hätte, eine Beschränkung eidgenössischer Souveränität um des Reiches willen, bestand keineswegs mehr.

Dieses Facit wird unterstrichen durch eine territoriale Ausscheidung, die sich gleichzeitig vollzog. Eidgenössische Expansion war während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kräftig nach Norden und Nordosten vorgestossen: 1460 wurde

[4]) Ich nehme diesen Satz, wie die Grundgedanken der ganzen Argumentation über das vorliegende Problem, aus meiner 1938 erschienenen Schrift „Die Schweiz in Europa" (S. 29 ff) herüber.

der Thurgau erobert; im Zusammenhang mit dem St. Gallerkrieg von 1490 wurden Stadt und Abtei St. Gallen politisch eindeutig der Eidgenossenschaft zugesellt und das Rheintal besetzt; 1501 traten Basel und Schaffhausen dem Bundesverbande bei. Und jetzt begann sich eine „Grenze" zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich abzuzeichnen. Nicht weil die Rhein-Bodenseelinie eine „natürliche Grenze" gebildet hätte; die politische Scheidelinie legte sich keineswegs genau an den Wasserlauf. Deshalb vielmehr, weil aus mannigfachen Gründen die territoriale Entwicklung der Eidgenossenschaft hier zum Stehen kam. Was eidgenössisch geworden war, blieb eidgenössisch; neue Gebiete kamen nicht mehr dazu. Konstanz und das Fricktal blieben ausserhalb der Bünde und ihrer Herrschaft; die vorgeschobenen Posten Rottweil und Mülhausen entbehrten des territorialen Zusammenhangs mit den eidgenössischen Landen, gewannen ihn nie und gingen schliesslich wieder verloren.

Eine Linie wurde fest, sichtbar, spürbar; auf der einen Seite lag Deutschland, auf der andern die Schweiz. Sie trennte die beiden Nachbarn gewiss nicht mit der Schärfe einer modernen Staatsgrenze. Aber sie zerlegte Oberdeutschland politisch.

Der Dreissigjährige Krieg bildet den ersten umfassenden geschichtlichen Vorgang, in dem die alte Schicksalsverbundenheit zwischen dem Reiche und der Eidgenossenschaft aufgehoben erscheint. Man nennt die Gründe, die die eidgenössischen Orte damals zu neutraler Haltung veranlassten; der wichtigste unter ihnen war, dass die Problematik dieses Krieges die Eidgenossen nicht mehr zwingend anging. Der konfessionelle Widerstreit allein klang bei ihnen an und weckte ein Echo; fremd jedoch standen sie vor den andern Gegensätzen, dem reichsrechtlichen (Reichsgewalt — Einzelstaaten), den aussenpolitischen (Deutschland — Frankreich, Deutschland — Schweden). Was die Eidgenossen schliesslich doch in die grosse Auseinandersetzung der westfälischen Friedensverhandlungen hineinführte, waren Rechtskonflikte, die einzelne Orte, Basel und Schaffhausen besonders, betrafen, Zuständigkeitsansprüche des Reichskammergerichtes gegenüber diesen eidgenössischen Städten, — Nachklänge des Zwistes also, der im ganzen bereits 1499 beigelegt worden war. Aus dem Wunsche Basels, diese

Ansprüche aus dem Reich abzuwehren, die Rechtslage klarzustellen, aus der Entsendung des Bürgermeisters Wettstein nach Münster, damit er aus Auftrag der vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in diesem Sinne wirke, entwickelte sich das weiterzielende Streben, die Exemtion der eidgenössischen Orte von der Reichsgerichtsbarkeit im Friedensinstrument bestätigen zu lassen, und dies wurde schliesslich zum gesamteidgenössischen Anliegen[5]). Soweit noch eine Frage offen stand, war es eine reichsrechtliche Frage; sie wurde, in den Verrechnungen des Doppelkongresses, von europäischen Mächten ergriffen: Die neutral gebliebene Eidgenossenschaft, reich an Söldnern und kriegerischem Ansehen, Nachbarin des umstrittenen Elsass, wurde damals den gegnerischen Hauptmächten, Frankreich und Habsburg, zugleich wichtig. Sie nahmen, rivalisierend, ihre Begehren auf, eifrig, den Eidgenossen gefällig zu sein. So ist Artikel VI des Friedensvertrages zustandegekommen. Er hob die gegen Basel und andere eidgenössische Orte schwebenden Prozesse und ergangenen Verfügungen des Reichskammergerichtes auf, — dies war die Erledigung der unmittelbaren Streitfrage. Zur Begründung aber griff er zurück auf eine kaiserliche Erklärung von 1647, dass die Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossenschaft im Besitz sozusagen vollständiger Freiheit und Unabhängigkeit vom Reiche und keinesfalls dessen Gerichten und Rechtssprüchen unterworfen seien (...„declaraverit, praedictam civitatem Basileam, caeterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus eiusdem Imperii dicasteriis et iudiciis subiectos"...). Durch die Aufnahme in den Friedensvertrag gewann diese Erklärung reichsgesetzliche, ja internationale Anerkennung. Dass damit die Souveränität der Eidgenossenschaft ausgesprochen worden sei, ist eine *Auslegung* dieses Textes, eine richtige, wenn auch etwas zu strikte Interpretation. Die Tatsache der politischen Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bestand seit 1499; ihre Bestä-

[5]) Der aufschlussreiche Verlauf wird dargelegt von Frieda Gallati, „Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619—1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden", Zürich und Leipzig 1932.

gig.

5) r

tigung im Jahre 1648, die man als Souveränitätserklärung bezeichnet, war weniger bewusst grundsätzlich gefasst, als diese Bezeichnung anzunehmen nahelegt.

Man mag in Deutschland während des Dreissigjährigen Krieges den Eindruck gehabt haben, dass die Eidgenossenschaft dem deutschen Schicksal fremd und teilnahmlos gegenüberstehe. Auseinanderführende Linien der Entwicklung hatten tatsächlich die beiden Länder weit von einander distanziert. Die schweizerische Politik hatte zudem seit anderthalb Jahrhunderten Beziehungen zu Frankreich gewonnen und gepflegt. Aber die staatliche Sonderart und die politische Sonderstellung der Eidgenossenschaft sind keineswegs Folgen des Dreissigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens.

Die politische Lösung der Eidgenossenschaft vom Reich ist erfolgt; es galt hier festzustellen, wann und wie sie vollzogen wurde. Aber politische Verselbständigung bedeutet noch nicht Scheidung schlechthin; dies muss als *vierter Hauptpunkt* unserer Erkenntnis dienen. Das Politische war, durch die Jahrhunderte, doch immer nur *ein* Faktor im Leben der Völker. Er sprach, während des 15., 16. Jahrhunderts, in der Schweiz wohl kräftiger als im benachbarten Reich; darum ist die politische Trennung vornehmlich von den Eidgenossen, weniger vom Reich gewollt worden. Das Ergebnis des Prozesses war der Bestand zweier Staaten, die Errichtung politischer Grenzpfähle zwischen ihnen. Aber damit waren nicht alle Lebenszusammenhänge zerrissen. Hundert Beziehungen verbanden; ein oberrheinischer Kulturkreis, dem Basel angehörte, erhielt sich, ein Bodenseebereich desgleichen, als alter wirtschaftlicher Raum, als Kulturlandschaft mit eigener Atmosphäre, sympathisch vereinigend, was politisch geschieden lebte, — bis in unser gegenwärtiges Empfinden hinein. Die politische Scheidung hat die Kulturgemeinschaft nicht zerstört. Es setzte — später, langsamer — auch eine geistige Differenzierung ein; sie wuchs zu ausgesprochener Verschiedenheit der Mentalität weiter: Verschiedenheit wirklich zweier Völker. Aber in gebendem, nehmendem Austausch, in Ruf und Echo, in Gleichklang oder wenigstens Anklang mancher Empfindung und ihres Ausdrucks wurde die Verschiedenheit nicht schlechterdings zum Gegensatz, das An-

derssein nicht unvermeidlich zum Widerstreit. Dann erst müsste diese traditionelle Kulturverbundenheit gefährdet werden, wenn die Politik das gesamte Leben zu durchdringen, zu unterwerfen versuchte und vermöchte.

Die kulturelle Eigenart der Schweiz aber ist geschichtlich tief begründet.

Die Linie zweigt um 1500 ab. Ein Mann wie Vadian aus St. Gallen mag den Stand des kulturellen Bewusstseins eines Schweizers zu Anfang des 16. Jahrhunderts deutlich markieren: Spross einer Stadt, die politisch der Eidgenossenschaft zugewachsen war, deren Wirtschaft und Verkehr sie aber den Leinenstädten des Bodenseegebietes in alter Tradition zugesellten. Dem berühmten Humanisten der Wiener Universität war Maximilian I., aus dessen Händen er den Dichterlorbeer empfing, noch *sein* Kaiser. Heimat blieb ihm St. Gallen; bereits aber bezeichnete er die ganze Schweiz als sein Vaterland, und hinwiederum war ihm der Freund aus Wasserburg am Bodensee conterraneus, Landsmann. Als „Deutscher aus helvetischem Stamm" („Germanus ex Helvetiis") fühlte er sich den deutschen Kollegen zugehörig und empfand italienische Humanisten als fremd; und doch wird es ihm zu innerlichem Bedürfnis, vor allem schweizerische Studenten zu fördern, damit die Schweiz im deutschen Geistesleben ihren ehrenvollen Platz einzunehmen fähig werde.

Dabei hatte es allerdings in der Folge sein Bewenden nicht. Die Reformation, die schweizerisch-süddeutsche Geistesbeziehungen anfangs belebte, hat, in der Ausscheidung der Konfessionen, in der Verbindung von Kirche und Staatsgewalt, das Eigendasein der Schweiz gestärkt und fast programmatisch betont. Als Ganzes war die zwinglisch-calvinische Glaubenserneuerung die erste grosse, unverkennbar schweizerische Kulturleistung. Die frühe Entscheidung von Kappel hat in der Schweiz auch konfessionspolitisch eine besondere Grundlage der Fortentwicklung geschaffen, und die Rückwirkungen ins Geistige blieben nicht aus.

Soweit sich die geistige Eigenart der Schweiz überhaupt erklären lässt, erscheint sie durchgängig stark von politischen Tatsachen bedingt. Unter ihnen ist eine von erster kulturpolitischer Bedeutung. In den Jahrhunderten ihrer Machtentfaltung

ges
aus

griffen eidgenössische Orte nach Süden in ennetbirgisches, nach Westen in welsches Land aus. Teile des Herzogtums Mailand im Veltlin und Tessin, Teile des alten Königreichs Burgund von der Aare und der Saane zum Jura und zum Genfersee wurden politisch der Eidgenossenschaft angegliedert. Das Reich dagegen vollbrachte gleichzeitig seine Ausdehnung, seine Leistungen, seine Erfolge nach Osten hin, ins Slavenland hinein, während es im Westen und Süden seine Verlustfronten hatte, aus Frankreich, Burgund, Italien allmählich wich. Die Kraftlinien divergierten; die Schweiz wuchs in romanisches Volkstum hinein, Deutschland wird Kolonialmacht im Osten. Dies wurde unabsehbar wichtig.

Für die Schweiz hat sich diese Besonderheit ihres geistigen Lebenskreises erst allmählich voll zur Geltung gebracht. Die italienischen und welschen Freunde und Untertanen wurden um 1800 gleichberechtigte Eidgenossen, in der Gestalt eigener Kantonalstaaten und im Zusammenleben verschiedener Volksgruppen innerhalb des gleichen Kantons. Schweizerisches Kulturleben kann und will seither nicht in *einem* Volkstum wurzeln, nicht in *einer* Sprache sprechen; es stellt sich, als gesamtschweizerisches Kulturleben, in der Verbindung, in harmonischem Zusammenklang mehrerer Arten und Sprachen dar. Wir müssen die Bedeutung von Rasse und Nation für die Kultur besonders fassen: als Elemente der Verschiedenheit mit der Kraft gegenseitiger Bereicherung und Ergänzung, nicht als Mächte innerer Einheit und ausschliessender Sonderung. Die drei verschieden sprechenden Volksteile der Schweiz bleiben mit ihren Blutsund Kulturverwandten jenseit der politischen Grenze verbunden; sie finden sich im Innern zur einen, vielgestaltigen schweizerischen Kultur zusammen.

Die eidgenössische Expansionspolitik, die hiezu den Grund legte, fand im 16. Jahrhundert ihren Abschluss; die Eidgenossenschaft lenkte in Neutralitätspolitik ein und entwickelte sie zum Grundsatz ihres aussenpolitischen Verhaltens. Sie blieb, auch als Ganzes genommen, Kleinstaat und wurde es innerhalb ihrer Umgebung immer mehr. Aus der schweizerischen Mentalität schied nach und nach der politische Machtgedanke aus; als er in Deutschland mit der Einigung im Reich von 1871 neu erwachte und seither anschwoll, wurde sichtbar, dass die Rang-

ordnung menschlicher und politischer Werte in Deutschland und in der Schweiz nicht mehr dieselbe war. Machtgedanke und Machtpolitik sind starke Lebenstriebe; sie beeinflussen Kulturlage und Kulturleistung gewaltig, — durchaus auch in positivem Sinne. Wenn sie der kleinstaatlichen, neutralen Schweiz fehlen, so muss schweizerische Kulturpolitik sie durch andere Ziele, die die Kräfte spannen, ersetzen. Das negative Prinzip der Neutralität muss positiv ergänzt werden; dies kann geistig nur geschehen durch den Einsatz für die Idee des Rechtes und für das Ideal der Humanität, die alle beide nur gedeihen in der klaren, bewegten Luft der Freiheit.

Die Tatsache des Lebens im Kleinstaat — in kleinstaatlichem Raume und in kleinstaatlicher Mentalität — führt zurück zum Ur-Unterschied deutscher und schweizerischer Staatsgestaltung, der im ausgehenden Mittelalter angelegt wurde und bis heute nicht verwischt worden ist, — so wenig er zu allen Zeiten ein absoluter oder ein gegensätzlicher Unterschied war. Der genossenschaftlich gefügte Staat verhält sich zum Menschen anders als der herrschaftlich errichtete. Er wird, innerhalb des ewigen Problems: Mensch und Gemeinschaft, andere Lösungen finden. Der deutschen Geschichte fehlen genossenschaftliche Momente, der Schweizergeschichte herrschaftliche Faktoren nicht; aber diese wurden hier, jene dort nicht ausschlaggebend für die politische Richtung: Die Genossenschaft bildete in Deutschland nicht, wie in der Schweiz, den Staat. Als Glied der souveränen Genossenschaft blieb der Mensch in der Schweiz dem Staatsleben — wenn auch meistens einem Staatsleben kleinen Formats — inniger und aktiver verbunden als der deutsche Mensch in seinen Fürstenstaaten. Die eidgenössischen Orte vor 1798 entwickelten die Staatsformen der frühen (korporativen) Demokratie und der patrizischen Aristokratie; dass der Staat Res publica sei, wurde nie völlig vergessen. Die deutschen Einzelstaaten durchliefen die Stufenfolge der feudalen, der ständischen und der absoluten Monarchie. Sie machten eine europäische Entwicklung mit, die den Staat zu hohem Selbstbewusstsein und grosser Leistungsfähigkeit steigerte, den Menschen aber in einen Untertanenverband eingehen liess, aus dem er sich in den Revolutionen seit 1789 gewaltsam und schmerzhaft befreite. Der Schweiz blieben die Kennzeichen und Macht-

mittel des monarchischen Absolutismus fremd: die Spitzung im Monarchen von Gottes Gnaden, die Zentralisation der Verwaltung, die Verstaatlichung der Wirtschaft, die Nivellierung des politischen Rechtes und die Instrumente des fürstlichen Heeres und der fürstlichen Beamtenschaft. Es erhielten sich — altmodisch an der zum 18. Jahrhundert fortschreitenden Zeit gemessen — Landsgemeinde und Bürgerversammlung, patriarchalisches Regiment, Selbstverwaltung sogar in untertänigen Landstädten und Dorfgemeinden, Wahlamt und Ehrenamt, Wehrhaftigkeit des Bürgers und des Bauers.

Dies alles liess die Schweiz die Französische Revolution und das 19. Jahrhundert anders erleben als Deutschland. Grundbegriffe wie Liberalismus, Freiheit, Verfassung, Nation hatten in Deutschland und der Schweiz denselben Wortklang, aber nicht denselben politischen Sinn. Und dies hatte, abermals, seine kulturellen Rückwirkungen. Die kulturelle Eigenart der Schweiz wurde zum selbständigen Wert, — in Europa; vom 18. Jahrhundert an, spätestens, war dies nicht mehr zu verkennen. Aber die Entwicklung hatte, für die Schweiz, auch ihre Verlustseite. Der Schweiz fehlten — um dieses Eine zu nennen — Fürst, Hof, Residenz als Kulturträger; dies bedeutete, wenn man an Italien, Deutschland, Frankreich denkt, einen kulturellen Ausfall. Kulturboden blieb, fruchtbar durch die Jahrhunderte, die Stadt. Daneben stand das Land in eigener Produktivität. Die schweizerische Kultur ist nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrem heutigen Charakter bürgerlich und bäuerlich; geistige Blüte aus dem Leben bürgerlicher und bäuerlicher Genossenschaften. Sie hat diesen genossenschaftlichen Ausgangspunkt nie verleugnet; sie bezog sich in selbstverständlicher Verpflichtung stets auf das Gemeinschaftsleben. Darum wohnt eine volkserzieherische Tendenz sozusagen aller schweizerischen Wissenschaft und Literatur inne. Die Idee der Gemeinschaft ist nie aus dem Zentrum des Denkens verrückt worden.

Die Zweiheit Deutschland-Schweiz ist durch Differenzierung und neue, divergierende Verbindung entstanden, in einem Prozess, der 750 Jahre durchzieht. Wenn man die Resultate betrachtet, wird man festzustellen haben, wie weit die Entwicklung beide Länder auseinandergeführt hat, wo verbindende Ge-

meinsamkeiten geblieben sind oder gewonnen wurden. Die politische Unterscheidung und Scheidung zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft geht ins ausgehende Mittelalter zurück, in die Entstehungszeit moderner Staatsbildung überhaupt. Im Laufe der Jahrhunderte bis zum heutigen Tag ist hier die Trennung klar und scharf geworden: zwei souveräne Staaten, ein grosser, machtpolitisch bewegter Einheitsstaat, ein kleiner, neutraler Bundesstaat. Der Untergrund des Lebens ist verschieden, nicht nur das sichtbare Gefüge, das staatliche Gefühl, nicht nur die Verfassung. Zweiheit kann Gegensatz werden, braucht es aber nicht zu sein und war es nicht durchgängig in der Geschichte Deutschlands und der Schweiz. Sie war doppelter Ausdruck politischen Wesens, das einst im Reiche nebeneinander Platz gehabt hatte, dann sich scheiden musste. Der eine, der schweizerische Staat ist nicht in Abfall vom deutschen entstanden, sondern in gleichberechtigtem, wenn auch anders geartetem Werdegang und Lebensanstieg geworden, — kein Splitter, sondern ein organisches Wesen. Später und minder durchgreifend schieden sich deutsches und schweizerisches Geistesleben. Tief sitzen auch hier die Unterschiede. Schweizerische Art ist nicht nur eine Spielart der deutschen. Staatliches wirkt sich hier aus, — trennend. Aber es bleibt dem Schweizerdeutschen mit dem Reichsdeutschen die Gemeinschaft der Sprache und ein unschätzbares gemeinsames Kulturerbe, nicht nur überliefert aus der Vergangenheit, sondern in Gegenwart und Zukunft unentwegt — so hoffen wir — gemeinsam gehütet und gemehrt. Freilich, das Deutsch-Schweizerische wird erst mit dem Welsch-, Italienisch-, Rätisch-Schweizerischen zum Gesamtschweizerischen. Dies ist der deutlichste Zug unseres unverwischbar anderen Charakters.

Die politisch erregte Gegenwart droht das Verständnis der Vergangenheit zu verwirren und die Zukunft willkürlich zu gestalten. Sie brandet auch an die Dämme unseres Staates, der dem Reich so nahe liegt. Das nachbarliche Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich ist in langem Geschichtsgang gestaltet worden. Wir versuchen, den Blick frei, den Willen unbefangen zu halten: Die Berechtigung des Andersseins ist nicht zu bestreiten und zu widerlegen; aber auch das Verbindende ist nicht zu vergessen, noch zu verwerfen. So steht die selbständige Schweiz neben dem Reich.